

## **Handreichung zur Durchführung virtueller Aufsichtsratssitzungen bei Mehrheitsbeteiligungen Bremens (Land und Stadtgemeinde)**

### **1) Anwendungsbereich der Handreichung**

#### **a. Anwendung auf als GmbH organisierte Mehrheitsbeteiligungen Bremens**

Diese Handreichung gilt für als GmbH bzw. GmbH & Co. KG organisierten Beteiligungen, an denen Bremen (Land oder Stadtgemeinde) die Mehrheit der Geschäftsanteile hält oder sonst über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt.

Für Aktiengesellschaften mit bremischer Mehrheitsbeteiligung gelten die aktienrechtlichen Vorgaben bzw. die jeweiligen Satzungen.

#### **b. Ergänzung zu Satzungen und Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat**

Die Handreichung ergänzt die in den Satzungen und Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat der jeweiligen Beteiligung niedergelegten Vorgaben zur Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen, insbesondere zur Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Vorliegend werden lediglich die bei präsenslosen Sitzungen zu beachtenden Besonderheiten dargestellt.

#### **c. Grundsätzlich Durchführung von Präsenzsitzungen gemäß Leitbild**

Dem bremischen Leitbild des Aufsichtsrates mit engem persönlichen und vertraulichen Austausch folgend sind Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich in Präsenz durchzuführen.

Sofern dies in der jeweiligen Satzung in begründeten Ausnahmefälle vorgesehen ist, können Sitzungen des Aufsichtsrates auch als Videokonferenz oder als hybride Sitzung, d. h. als Mischform von Präsenzsitzung und Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder per Videokonferenz, durchgeführt werden.

Dies umfasst neben der Beratung ausdrücklich auch die Beschlussfassung über die dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Satzung auferlegten Aufgaben.

Sofern ein persönlicher Austausch möglich und zulässig ist, sollen Aufsichtsratssitzungen nur dann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn eine begründete Ausnahme vorliegt, d. h. insbesondere sofern voraussichtlich keine strategischen Entscheidungen von erheblicher Tragweite zu treffen sind. Daher finden die Sitzungen, in denen über den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan oder die langfristige Geschäftspolitik entschieden wird, grundsätzlich in Präsenz statt.

Als Ausnahmefälle, bei denen eine Aufsichtsratssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden kann, gelten insbesondere Sitzungen, bei denen eine Entscheidung durch den Aufsichtsrat kurzfristig erfolgen soll und ein Umlaufbeschluss aufgrund der Komplexität des Themas bzw. zur Beratung durch den Aufsichtsrat nicht tunlich ist.

In diesen Fällen soll mindestens die Hälfte der Aufsichtsratssitzungen pro Kalenderjahr in Präsenz durchgeführt werden.

Als virtuelle Sitzungen im Sinne dieser Handreichung gelten Videokonferenzen und hybride Sitzungen.

Als Videokonferenz gilt dabei eine Aufsichtsratssitzung, an der mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich über ein Videokonferenz-Tool teilnehmen.

Diese virtuelle Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder (hybride Sitzung) in einer ansonsten in Präsenz durchgeführten Aufsichtsratssitzung stellt keine Videokonferenz gemäß Nr. 1. lit. c dar.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für hybride Sitzungen entsprechend.

Für gesetzlich oder behördlich angeordnete Kontaktbeschränkungen gelten ggf. Sonderregelungen; in diesem Fall kann über alle dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben in Videokonferenz beschlossen werden, die Mindestzahl von Präsenzsitzungen entfällt.

#### **d. Entscheidung durch Aufsichtsratsvorsitzende**

Die Entscheidung über das Vorliegen einer die Durchführung einer Aufsichtsratssitzung als Videokonferenz begründenden Ausnahme oder die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder in einer ansonsten in Präsenz durchgeführten Aufsichtsratssitzung trifft die/der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Abwesenheit die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Den anderen Aufsichtsratsmitgliedern steht gegen diese Entscheidung kein Widerspruchsrecht zu.

In Zweifelsfällen kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen Rücksprache halten.

#### **e. Keine Durchführung von Aufsichtsratssitzungen als Telefonkonferenz**

Die Durchführung (beschließender) Aufsichtsratssitzungen als Telefonkonferenz sowie die Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder per Telefonkonferenz ist aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Teilnahme und Mitwirkung an der Willensbildung des Aufsichtsrates nicht vorgesehen.

Rein beratende Sitzungen - etwa im Vorfeld eines Umlaufbeschlusses - können in Form einer Videokonferenz, hybrid oder auch in einer Telefonkonferenz durchgeführt werden; für diese virtuellen Beratungen findet diese Handreichung keine Anwendung. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen auf eine gleichberechtigte Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder an der Beratung zu achten.

Die Voraussetzungen der Beschlussfassung per Umlaufbeschluss werden durch diese Handreichung unberührt; insoweit gelten die Vorgaben der Satzung bzw. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft.

## **2) Einberufung und Durchführung der Sitzung**

In der Einladung zur Sitzung ist ausdrücklich mitzuteilen, wenn diese ganz oder - bezüglich einzelner Aufsichtsratsmitglieder - teilweise präsenzlos abgehalten werden soll.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, die/der dabei von der Geschäftsführung der Gesellschaft unterstützt wird. Insbesondere sind die technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sicherzustellen. Dies

umfasst u. a. die Auswahl hinreichend verlässlicher Kommunikationsmittel, die Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzung, die Sicherstellung der Identität der Teilnehmenden etc. Diese Voraussetzungen sind während der gesamten Sitzung sicherzustellen.

Soweit für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung besondere Zugangsdaten wie Link, Einwahldaten oder Passwort erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch die Gesellschaft allen Aufsichtsratsmitgliedern und eventuellen Gästen zur Verfügung zu stellen.

### **3) Durchführung der Sitzung**

#### **a. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Die/der Aufsichtsratsvorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen, ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat als Organmitglied ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen; dies umfasst die Anwesenheit und die Mitwirkung an Beratung und Abstimmung der dem Aufsichtsrat unterbreiteten Themen und der ihm übertragenen Aufgaben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall von der Teilnahme absehen. Das Teilnahmerecht darf jedoch - mit Ausnahme von Ordnungsmaßnahmen - nicht beschränkt werden.

Anders als bei einer Präsenzsitzung muss die Wahrung des Teilnahmerechts bei einer Videokonferenz besonders überwacht werden. Dies umfasst neben der Überprüfung der - auch technisch laufend gegebenen - Anwesenheitsmöglichkeit aller Aufsichtsratsmitglieder vor allem auch die Verfolgung von Wortmeldungen und Fragen.

Bei technischen Schwierigkeiten im Verlauf der Sitzung soll umgehend Abhilfe geschaffen werden. Können die Schwierigkeiten nicht behoben werden, kommen die Regelungen gemäß Nr. 3 lit. c. dieser Handreichung zur Anwendung.

Es wird empfohlen, dass die/der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit förmlich feststellt und dies aus gegebenem Anlass auch im Verlauf der Sitzung nachverfolgt, etwa wenn ein Aufsichtsratsmitglied erkennbare Schwierigkeiten bei der Teilnahme hat oder hierüber - sei es im Kommunikationstool der Videokonferenz, per E-Mail, telefonisch oder auf anderem Wege - informiert. Am Ende der Sitzung soll die Feststellung der durchgängigen Wahrung des Teilnahmerechts zusammengefasst bestätigt werden, damit Aufsichtsratsmitglieder die Gelegenheit haben, auf Zeiten der technischen Verhinderung hinzuweisen, falls diese im Vorfeld noch nicht aufgenommen wurden.

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied in der laufenden Sitzung gänzlich auf die weitere Teilnahme, ist dies wie vorzeitiges Verlassen einer Präsenzsitzung zu protokollieren.

Bei der Teilnahme von Gästen ist besonders darauf zu achten, dass diese nur an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, zu denen sie geladen sind; dies ist im Protokoll festzuhalten.

Im Zweifelsfall ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende berechtigt, die Authentisierung und Authentifizierung der Teilnehmenden zu überprüfen.

## **b. Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten**

Informationen und Unterlagen, die Gegenstand der Beratung zu den Tagesordnungspunkten sein und zu diesem Zweck in der Sitzung optisch wahrnehmbar gemacht werden sollen, sind allen Aufsichtsratsmitgliedern vorab zur Verfügung zu stellen.

In Ausnahmefällen - vor allem bei nachversandten Unterlagen oder Tischvorlagen - hat sich die/der Aufsichtsratsvorsitzende davon zu überzeugen, dass die Unterlagen allen Aufsichtsratsmitgliedern in der Sitzung vorliegen.

Vorträge und Präsentationen, die erst in der Sitzung gehalten bzw. vorgestellt werden, sind so zu gestalten, dass sie von allen Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden können. Hierbei ist besonders auf die gleichzeitige, störungsfreie Übertragung an alle Aufsichtsratsmitglieder zu achten.

Zur Sicherstellung, dass jedes Aufsichtsratsmitglied die Gelegenheit hat, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, soll die/der Vorsitzende sich stets erkundigen, ob das Wort gewünscht wird. Sofern (z. B. aufgrund der Größe des Aufsichtsrates oder der Zahl der Teilnehmenden) erforderlich, sollen die Aufsichtsratsmitglieder zu Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen nennen. Im Bedarfsfall kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsratsmitgliedern das Wort auf der Grundlage einer Liste der Wortmeldungen erteilen; hierfür können nach Entscheidung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden auch die Kommunikationsmittel des für die Videokonferenz verwendeten Programms eingesetzt werden.

## **c. Umgang mit technischen Störungen**

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund technischer Schwierigkeiten, die nicht in seiner Sphäre liegen, nicht nur kurzfristig an der Teilnahme an der Sitzung gehindert ist, soll die Sitzung zunächst unterbrochen werden, um dem an der Teilnahme gehinderten Mitglied die Möglichkeit zu geben, wieder in die Sitzung einzutreten.

In diesem Zeitraum sind Beschlüsse - auch wenn das für die Beschlussfassung gemäß Satzung erforderliche Quorum im Übrigen erreicht ist - nicht zu fassen.

Abhängig von Umfang und Häufigkeit technischer Störungen entscheidet die/der Vorsitzende über die Fortführung oder Vertagung der Sitzung.

Sofern die technischen Schwierigkeiten durch den Wechsel zu einem anderen Videokonferenz-Tool beseitigt werden, ist dies in der Sitzungsniederschrift festzuhalten. Zu Beginn der Sitzung im neuen Tool ist die Feststellung der Anwesenheit zu wiederholen.

Es stellt keine technische Störung dar, wenn ein Aufsichtsratsmitglied während der Sitzung auf die eigene visuelle und/oder auditive Wahrnehmbarkeit durch Abschalten der Kamera und/oder des Mikrofons verzichtet, sofern dadurch nicht die Durchführung der Sitzung beeinträchtigt wird.

Aus Gründen der Wahrnehmung bei Wortmeldungen ist zu empfehlen, dass das Aufsichtsratsmitglied, dem die/der Aufsichtsratsvorsitzende jeweils das Wort erteilt hat, zumindest für den Zeitraum der Wortmeldung die Kamera aktiviert, auch wenn das Mitglied die Kamera im Übrigen abschaltet. Gleiches gilt für Wortmeldungen von Gästen.

#### **4) Beschlussfassung/Abstimmung**

Vor einer Abstimmung soll sich die/der Vorsitzende (erneut) vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung des gemäß Satzung vorgegebenen Quorums für die Beschlussfähigkeit zu richten.

Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die/der Vorsitzende soll sich bei Zweifelsfällen über die Identität der abstimmenden Personen vergewissern.

Sofern Abstimmungen - etwa auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder - geheim durchzuführen sind, ist dem auch im Rahmen von Videokonferenz Rechnung zu tragen. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist eine die geheime Abstimmung in anderer Form, etwa durch einen Umlaufbeschluss, durchzuführen.

#### **5) Niederschrift über die Sitzung und die Beschlüsse**

Die Art der Durchführung sowie der grundsätzliche technische Ablauf der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten. Dies umfasst insbesondere

- die Wahrung bzw. der Verzicht oder die freiwillige Einschränkung von Teilnahmerechten einzelner Aufsichtsratsmitglieder,
- etwaige Wechsel des Kommunikationsmittels,
- hybride Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder,
- Unterbrechung, Fortführung oder Vertagung der Sitzung etc..

#### **6) Nachholung von Beschlüssen im Umlaufverfahren**

Können Unsicherheiten in Bezug auf die Wirksamkeit einer Beschlussfassung wegen Auftretens von technischen Störungen während der Durchführung einer Sitzung nicht ausgeschlossen werden, soll von einer Beschlussfassung abgesehen und der Beschluss im Nachgang zur Sitzung im Umlaufverfahren nachgeholt werden.

In diesem Fall ist die vorhergegangene Beratung nicht als förmliche Aufsichtsratssitzung zu bewerten.

#### **7) Kein Aufwendungsersatz oder Sitzungsgeld für virtuelle Sitzungen**

Aufgrund der besonderen Situation bei virtuellen Sitzungen entstehen den Aufsichtsratsmitgliedern keine Aufwendungen, die über einen Aufwendungsersatz bzw. ein Sitzungsgeld abzugelten wären.

#### **8) Entsprechende Anwendung auf Gesellschafterversammlungen**

Sofern Gesellschafterversammlungen virtuell durchgeführt werden, gelten die Empfehlungen und Vorgaben für Aufsichtsratsvorsitzende entsprechend für die Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

#### **9) Barrierefreiheit**

Die Wahrung der Barrierefreiheit ist insbesondere auch bei der Durchführung präsenzloser oder hybrider Sitzungen stets sicherzustellen.